

Verfahrens- und Geschäftsordnung für das Prüfungsgremium „Fernstudien-DQR“ des Bundesverbandes der Fernstudienanbieter e.V.

Aufgrund des Beschlusses der Mitglieder des Bundesverbandes der Fernstudienanbieter e.V. wurde das Prüfungs- und Registrierungsgremium als Vergabestelle (Prüfungsgremium) zur Beurteilung der Selbsteinstufung der Fernunterrichtslehrgänge des Bildungsanbieters in den Deutschen Qualifikationsrahmen der Fernstudienanbieter (Fernstudien-DQR) installiert. Das Prüfungsgremium ist unabhängig in seinen Entscheidungen und autonom in der Gestaltung seines Verfahrens. Aufgrund der eingeräumten Verfahrenautonomie gibt sich das Prüfungsgremium folgende Verfahrens- und Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Zusammensetzung
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Antragsverfahren
- § 6 Entscheidungen des Prüfungsgremiums
- § 7 Vorbereitung der Sitzungen
- § 8 Sitzungen
- § 9 Außerordentliche Sitzungen, Dringlichkeitssitzungen
- § 10 Protokoll
- § 11 Geschäftsführung
- § 12 Information der Fernstudienanbieter
- § 13 Entschädigung
- § 14 Inkrafttreten

§1

Name und Sitz

Der Bundesverband der Fernstudienanbieter e.V. hat in Umsetzung eines

Beschlusses seiner Mitglieder ein Prüfungs- und Registrierungsgremium als Vergabestelle zur Überprüfung und Sicherung der Selbsteinschätzung der Fernunterrichtslehrgänge durch die Bildungsanbieter in den Fernstudien-DQR errichtet. Das Prüfungsgremium ist unabhängig und führt die Bezeichnung:

"Prüfungs- und Registrierungsgremium Fernstudien-DQR-Register des Bundesverbandes der Fernstudienanbieter e.V."

Es hat seinen Sitz am Sitz des Verbandes.

§2

Aufgaben

1. Das Gremium hat die Aufgabe, die Selbsteinstufung der staatlich zugelassenen Fernunterrichtslehrgänge durch die Anbieter dieser Lehrgänge in den Fernstudien-DQR anhand der Qualitätsmerkmale des DQR auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und zu überwachen.
2. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

§3

Zusammensetzung

1. Die Zusammensetzung des Gremiums ergibt sich durch Vorschlag des Vorstandes des Bundesverbandes der Fernstudienanbieter e.V. und Annahme dieses Vorschlags durch die ausgewählten Kandidaten.
2. Die Mitglieder des Gremiums bestellen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen Vertreter, der den Vorsitzenden im

Verhinderungsfalle vertritt.

3. Die Amtszeit der Mitglieder bestimmt sich nach der Ernennung durch den Vorstand. Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied, auch wenn es der Vorsitzende ist, vom Vorstand des Verbandes abberufen werden. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Für ein ausgeschiedenes Mitglied soll für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein neues Mitglied bestellt werden.
4. Die Namen der Mitglieder des Gremiums werden veröffentlicht.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. Eine zwingende Verhinderung ist dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen.
3. Die Mitglieder des Gremiums haben das Recht, sachdienliche Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten vor der Sitzung einzusehen.
4. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§5

Antragsverfahren

1. Alle Fernstudienanbieter können ihre Fernunterrichtslehrgänge vom Gremium auf die Richtigkeit der Selbsteinschätzung in den Fernstudien-DQR überprüfen lassen.
2. Der Antrag ist dem Gremium über das Fernstudien-DQR-Büro des Verbandes zuzuleiten. Der Antrag ist auf dem bereitgestellten Formular des Verbandes zu stellen und mit allen notwendigen Anlagen zu versehen.
3. Das Fernstudien-DQR-Büro leitet den Antrag an die Mitglieder des Gremiums zwecks Vorbereitung zur Gremiumssitzung weiter. Die Abgabe des Votums jedes einzelnen Gremiumsmitglieds erfolgt in der Gremiumssitzung.
4. Ein Antrag kann jederzeit gestellt werden. Die Anträge werden nach ihrem Eingang auf der nächsten Gremiumssitzung bearbeitet. Gehen mehr Anträge ein als auf einer Sitzung bearbeitet werden können, so werden die übrigen Anträge auf einer der nachfolgenden Sitzungen gemäß ihrem Eingang bearbeitet. Ein Anspruch des Antragsstellers auf Bescheidung in der nächsten Sitzung besteht nicht.

§6

Entscheidungen des Prüfungsgremiums

1. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
2. Das Gremium ist ausschließlich zuständig, über den Antrag eines Fernstudienanbieters zu entscheiden. Es ist nicht befugt, seine Einschätzung über die Einordnung eines Fernunterrichtslehrgangs an die Stelle der Einschätzung des Antragstellers zu setzen.

3. Gibt das Gremium dem Antrag statt, so wird der Antragsteller durch das Fernstudien-DQR-Büro davon unterrichtet. Er ist dann berechtigt, das Gütesiegel des Verbandes mit der entsprechenden Eingruppierung in den Qualifikationsrahmen zu verwenden.
4. Lehnt das Gremium den Antrag ab, wird der Antragsteller unter Darlegung der Gründe vom Fernstudien-DQR-Büro davon unterrichtet. Er ist dann berechtigt, den Antrag nachzubessern.

§7

Vorbereitung der Sitzungen

1. Der Vorsitzende des Gremiums beruft die Sitzungen des Gremiums im Einvernehmen mit dem Fernstudien-DQR-Büro des Verbandes unter Mit-teilung der Tagesordnung ein. Die Einladungen an die Mitglieder werden spätestens einen Monat vor dem Tag der anberaumten Sitzung unter Anlage der in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge abgesandt. Das Gremium tritt bei Bedarf zusammen. Eine Mindestanzahl an Sitzungen wird nicht festgelegt.
2. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Er hat dabei die fristgerecht eingegangenen Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs zu berücksichtigen. Anträge, die nach der Einladung zur Gremiumssitzung eingehen, werden noch berücksichtigt, sofern dies aus tatsächlichen Gründen noch möglich ist. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein.
3. Das Gremium beschließt mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung. Es kann mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einen Gegenstand in die Tagesordnung zusätzlich aufnehmen, von der Tagesordnung absetzen oder die Tagesordnung umstellen.

§8 **Sitzungen**

1. Der Vorsitzende kann außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort ergreifen und im Einvernehmen mit dem Gremium die Redezeit begrenzen und die Debatte zu einem Punkt beschließen.
2. Das Gremium beschließt über den Antrag eines Fernstudienanbieters nach Beratung über den Antrag in der Sitzung durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.
3. Abstimmungen über Gegenstände, die wegen Beschlussunfähigkeit vertagt wurden, kann das Gremium auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschließen, auch wenn weniger als die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern teilnimmt. Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.
4. Das Gremium tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Zur weiteren Aufklärung von Sachverhalten kann das Gremium sachkundige Personen hinzuziehen.

§9 **Außerordentliche Sitzung, Dringlichkeitsentscheidung**

1. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Gremiums ohne die Wahrung der Einladungsfrist eine außerordentliche Sitzung des Gremiums einberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Gremiums dies beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und er hat eine Begründung zu enthalten.

2. Die oder der Vorsitzende des Gremiums kann in Fällen besonderer Dringlichkeit ohne Sitzung eine schriftliche Abstimmung durch Rundschreiben herbeiführen, es sei denn, dass drei Mitglieder des Gremiums gegen diese Art der Abstimmung Einspruch erheben. Die Versendung der Abstimmungsunterlagen soll per E-Mail gegen Empfangsbescheinigung vorgenommen werden. Ist die Stimme 14 Tage nach Versendung nicht eingegangen, so fällt sie für die Abstimmung aus.

§10

Protokoll

Über die Sitzung des Gremiums wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das allen Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt wird. Der Vorsitzende und der Protokollführer unterschreiben das Protokoll, das allen Mitgliedern zugeleitet wird. Es wird dem Gremium zeitnah durch das Fernstudien-DQR-Büro im Umlaufverfahren per E-Mail zur Genehmigung vorgelegt.

§11

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird über das Fernstudien-DQR-Büro des Bundesverbandes der Fernstudienanbieter e.V. abgewickelt.

§12

Information der Fernstudienanbieter

Der Bundesverband der Fernstudienanbieter e. V. informiert über die

Einstufung der Fernunterrichtslehrgänge in den Fernstudien-DQR auf seiner Website des Fernstudien-DQR-Register unter www.dqr-register.de. Die Einzelheiten regelt der Verband. Daneben erhält jeder Fernstudienanbieter das Recht, das Gütesiegel des Verbandes in Verbindung mit dem eingruppierten Fernunterrichtslehrgang zu nutzen.

§13

Entschädigung

Die Mitglieder des Gremiums erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung. Daneben bekommen sie ihre Auslagen erstattet.

§14

Inkrafttreten

Diese Verfahrens- und Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitglieder des Gremiums in Kraft.

Berlin, den 15.10.2020

Dr. Manfred Feurer, fips - fach-informations-portal-stahl

Günter Müller, FMR Rechtsanwälte

Thomas Paucker, Jobufo GmbH

Jürgen Scheiwein, Quacert GmbH

Dr. Anja Wagner, FrolleinFlow GbR